



Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Offenlegung

Gemäß § 26 BWG haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offenzulegen.

Übersicht	2009	2008	%-Veränderung
Bilanzsumme	3.297.673	3.450.718	-4,4 %
Betriebserträge	67.078	68.647	-2,3 %
Betriebsaufwendungen	-36.862	-38.576	-4,4 %
Betriebsergebnis	30.216	30.071	+ 0,5 %
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	15.320	15.516	-1,3 %
Bilanzgewinn	1.237	1.111	+ 11,3 %
Eigenmittel	234.546	210.950	+ 11,2 %
Eigenmittelquote	12,77 %	10,88 %	
Return-on-Equity (ROE)	9,31 %	10,52 %	
Cost-Income-Ratio (CIR)	54,95 %	56,19 %	

§ 2 OffV - Risikomanagement für einzelne Risikokategorien

Die Raiffeisenbanken in Kärnten

Die Raiffeisenbanken in Österreich sind mit rund 560 regional tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landesbanken und der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG in Wien die größte Bankengruppe Österreichs. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken. Die Raiffeisenbanken sind als Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet. Gemeinsam werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt. Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und der Fortbestandssicherung haben die Raiffeisenbanken in Kärnten und die Raiffeisenlandesbank mehrere Einrichtungen geschaffen:

Raiffeisen Solidaritätsfonds Kärnten

Die Raiffeisenbanken in Kärnten haben gemeinsam mit der Raiffeisenlandesbank den Raiffeisen Solidaritätsfonds Kärnten eingerichtet, der durch entsprechende Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Vereinsmitglieder Hilfestellung erhalten.

Einlagensicherungseinrichtungen

Die Kärntner Raiffeisenbanken sowie die Raiffeisenlandesbank sind gemeinsam über die Raiffeisen- Einlagensicherung Kärnten reg. Gen.m.b.H. Mitglied der österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung reg. Gen.m.b.H. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamten Raiffeisenbanken gemäß §§ 93, 93a und 93b BWG dar. Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Frühwarnsystem implementiert, das basierend auf einem umfassenden Meldewesen über Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Risikomanagement in der Raiffeisenlandesbank

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes.

Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenlandesbank ist grundsätzlich von einem sorgfältigen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus. In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integrierter Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Die Raiffeisenlandesbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung im Umgang mit Risiken festlegt. In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstituts maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

Risikotragfähigkeit

In der Raiffeisenlandesbank werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ergebnis, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse

zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoaanalyse erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung, -überwachung

Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank ist gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements. Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Kärnten werden vierteljährlich in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt laufend anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen.

Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Risikotragfähigkeit auf Gesamtbankebene. Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass eine konsequente Trennung von Markt und Marktfolge gewährleistet ist. Die Vorgaben der FMA -Mindeststandards für das Kreditgeschäft sind umgesetzt.

Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern dokumentiert in Handbüchern oder in Datenbanken vor. Die Interne Revision prüft grundsätzlich die Zweckmäßigkeit und Anwendung von Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren des Risikomanagements.

Die wesentlichsten Risiken der Raiffeisenlandesbank

Adressrisiko

Das Adressrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall eines Kunden oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Adressrisiko wird bei Kontrahenten, Banken, Ländern und Konzentrationen (insb. bei Fremdwährungsgeschäften) ermittelt.

Für die Beurteilung der Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten wird von der Raiffeisenlandesbank das einheitliche Raiffeisen- Rating- und Sicherheiten- System herangezogen. Die Risikomessung erfolgt für den Normal, Bad und Worst Case.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren, Zins- und Devisenpositionen. Marktpreisrisiken beschreiben die Gefahr, dass bestehende Positionen auf Grund einer negativen Entwicklung der Marktpreise an Wert verlieren und für den Risikoträger ein Verlust (im Vergleich zum investierten Kaufpreis) entsteht.

Wesentliche bestehende Risiken werden sowohl entsprechend der aufsichtsrechtlichen Erfordernis (z.B. Zinsänderungsrisiko) als auch durch alternative Messmethoden (VaR) gemessen. In der RLB Kärnten werden die Marktrisiken systemunterstützt aggregiert. Berücksichtigt werden sämtliche Risiken auf Gesamtbankebene – innerhalb eines GuV und ökonomischen Steuerungskreislaufes.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können. Die Raiffeisenlandesbank verfügt über ein System zur Darstellung der Kapitalabflüsse und -zuflüsse.

Bundesweit erfolgt mit hoher Priorität die Umsetzung eines effizienten, fairen und transparenten Liquiditätsrisikomanagements mit dem Ziel der Schaffung eines Liquiditätssicherungssystems unter Beachtung von gemeinsamen bundesweit einheitlichen Grundsätzen innerhalb des Raiffeisensektors.

Kärntenweit verfolgt die RLB folgende Zielsetzungen:

- Die RLB übernimmt die Liquiditätsausgleichs- und Liquiditätsbereitstellungsfunktion mittels eines einheitlichen Linien- und Preismodells
- Berichtswesen (Ablaufbilanzdaten, Modellierung und Datenanlieferung)
- Risikosteuerung über Kennzahlen mittels Liquiditätsfristentransformation (LFT) und Gap über Bilanzsumme (GBS)
- Konzept für Notfallsplanung (Liquiditätsvorwarnsystem)
- Maßnahmenplan
- Schriftliche Vereinbarung für das Liquiditätssicherungssystem in Kärnten (Liquiditätssicherungsvertrag)

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko bedeutet die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen, Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.

In der Raiffeisenlandesbank wurde im Rahmen eines Projektes ein Leitfaden zum richtigen Umgang mit operationellen Risiken erstellt. Der Leitfaden ist Information, Nachschlagewerk und Reglement in welchem alle Rahmenbedingungen, die Ablauforganisation, Zuständigkeiten und einzusetzende Methoden festgehalten sind.

Self Assessments wurden durchgeführt und die Schadensfälle entsprechend aufgezeichnet. Die Organisationsentwicklung ist im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Qualitätsmanagement, Prozessoptimierung ...) entsprechend eingebunden.

Sonstige Risiken

Sonstige, nur schwer bzw. gar nicht quantifizierbare Risiken werden im Falle der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

§ 3 OffV - Anwendungsbereichsbezogene Informationen

Es wird auf den Anhang B. Erläuterungen zu Bilanzposten (Abschnitte B – 3.1 bis B- 3.3 verwiesen.

§ 4 OffV – Eigenmittelstruktur und Konditionen

§ 4 Z 1 OffV:

Die gezeichneten Geschäftsanteile sind kündbar, haben keine feste Laufzeit, sind nachrangig und es erfolgt keine Verzinsung. Weiters setzen sich die Eigenmittel im Wesentlichen aus gebundenen Kapitalrücklagen und den Gewinnrücklagen zusammen.

Das Ergänzungskapital stammt fast ausschließlich aus Emissionen, die von der Raiffeisenlandesbank Kärnten begeben wurden. Bezüglich der Konditionen verweisen wir auf den Anhang Abschnitt B. Grundsätzlich besteht weder von Seiten des Emittenten noch von Seiten des Gläubigers ein Kündigungsrecht. Laufzeiten und Rückzahlungen sind so festgelegt, dass die Eigenmittelanrechenbarkeit gemäß § 23 Abs. 7 BWG gegeben ist.

§ 4 Z 2 bis 5 OffV - Eigenmittel

Die Eigenmittel betragen 234.546 TEUR. Dieser Wert entspricht für das Geschäftsjahr 2009 12,77 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage erreichte einen Wert von 1.836.121 TEUR und verminderte sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2008 um -103.124 TEUR (-5 %).

Den Bestimmungen des § 22 Abs 1 BWG wurde im Geschäftsjahr 2009 entsprochen. Die gesetzlich erforderlichen Eigenmittel betragen zum Bilanzstichtag 146.890 TEUR, wodurch sich ein Eigenmittelüberschuss von 87.656 TEUR ergab.

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR
Eingezahltes Kapital	7.018	5.123
offene Rücklagen (einschl. Haftrücklage)	156.801	141.191
Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.816	3.816
immaterielle Vermögensgegenstände	-2.914	-1.647
<i>Abzugsposten</i>	<i>-93</i>	<i>-1.029</i>
Kernkapital (Tier I)	164.628	147.454
Ergänzungskapital	41.035	43.116
Nachrangkapital	2.659	2.196
Haftsummenzuschlag	26.317	19.213
<i>Abzugsposten</i>	<i>-93</i>	<i>-1.029</i>
Ergänzende Eigenmittel (Tier II)	69.918	63.496
Anrechenbare Eigenmittel	234.546	210.950

Kernkapital

Bereits mit dem Kernkapital von 164.628 TEUR wurde das gesetzliche Eigenmittelerfordernis erfüllt. Für die Kernkapitalquote ergibt sich somit ein Wert von 8,97 %.

§ 5 OffV – Mindesteigenmittelerfordernis

Forderungsklassen – GESAMTBETRAG in EUR 1.000,--	31.12.2009	31.12.2008
Gesamteigenmittelerfordernis	146.890	155.140
EIGENMITTELERFORDERNIS für das Kreditrisiko gem. §§ 22a bis 22h BWG	136.968	143.758
Standardansatz (SA)	136.968	143.758
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	270	207
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	24	39
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften	47	3
Forderungen an Institute	29.235	35.526
Forderungen an Unternehmen	71.210	76.000
Retail-Forderungen	13.252	12.384
Durch Immobilien besicherte Forderungen	1.090	338
Überfällige Forderungen	3.914	3.335
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	75	257
Sonstige Posten	17.277	15.669
Verbriefungsposition - Standardansatz	574	0
EIGENMITTELERFORDERNIS für das Positionsrisiko in Schuldtiteln und Substanzwerten, Fremdwährungs- und Währungspositionsrisiko (Standardansatz)	0	2.749
Risiko in Fremdwährungspositionen	0	2.749
Operationelles Risiko Basisindikatoransatz	9.922	8.633

§ 6 OffV - Kontrahentenausfallrisiko

§ 6 Z 1 OffV:

Die Quantifizierung des Kontrahentenrisikos erfolgt durch die Marktbewertungsmethode. Eine Berücksichtigung von Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäfte sowie Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist wird aufgrund der geringen Geschäftstätigkeit nicht vorgenommen.

§ 6 Z 2 bis Z 4 OffV:

Derzeit nicht anwendbar.

§ 6 Z 5 - Z 8 OffV:

Nicht für Handelszwecke verwendete Derivative Finanzprodukte per 31.12.2009:

in TEUR	Nominalbetrag		Marktwert			
	Summe		positiv		negativ	
	Geschäfts- jahr	Vorjahr	Geschäfts- jahr	Vorjahr	Geschäfts- jahr	Vorjahr
Zinssatzbezogene Termingeschäfte						
OTC-Produkte						
Forward Rate Agreements	0	0				
Zinsswaps	801.519	940.745	21.808	15.760	19.907	16.191
Zinsoptionen - Käufe	16.870	4.464	125			
Zinsoptionen - Verkäufe	67.370	56.786			769	226
Börsengehandelte Produkte						
Zinsfutures	0	0				
Gesamt	885.759	1.001.995	21.933	15.760	20.676	16.417

Fremdwährungsbezogene - Termingeschäfte						
OTC-Produkte						
Devisenkassa- und termingeschäfte	5.288	3.173	79	28	72	67
Zins- Währungs- / Währungsswaps	47.944	454.378	65	2.671	589	12.531
Devisenoptionen - Käufe	1.418	1.668	56	5		
Devisenoptionen - Verkäufe	1.418	1.668			56	5
Gesamt	56.068	460.887	200	2.704	717	12.603

Sonstige Termingeschäfte						
OTC-Produkte						
Aktioptionen - Käufe	0	0				
Aktioptionen - Verkäufe	0	0				
börsengehandelte Produkte						
Aktienfutures	0	0				
Gesamt	0	0	0	0	0	0

GESAMT schwebende Termingeschäfte	941.827	1.462.882	22.133	18.464	21.393	29.020
<i>hievon OTC-Produkte</i>	941.827	1.462.882	22.133	18.464	21.393	29.020
<i>hievon börsengehandelte Produkte</i>	0	0	0	0	0	0

§ 6 Z 9 OffV:

Derzeit nicht anwendbar.

§ 7 OffV - Kredit- und Verwässerungsrisiko

§ 7 Abs 1 Z 1 und 2 OffV:

Ein Kredit gilt gemäß Basel II als überfällig, wenn eine Rückzahlung(srate) über 90 Tage ausständig ist. Eine Ausfallsgefährdung wird dann angenommen, wenn eine Forderung zweifelhaft oder uneinbringlich ist.

Für eine zweifelhafte Forderung ist eine Wertberichtigung in Höhe des voraussichtlichen Verlustes zu bilden. Zum Zeitpunkt der Wertberichtigungsvornahme muss eine ausreichende

schriftliche Dokumentation jene Gründe darlegen, die zur Wertberichtigung führten. Als solche Gründe können gelten:

- der Kreditgeber gelangt nach gewissenhafter Beurteilung der Ausleihung, der vorhandenen Sicherheiten und nach Verschlechterung der Bonität und der Vermögensverhältnisse des Schuldners zur Ansicht, dass die Ausleihungen nicht mehr im vollen Umfang einbringlich sind
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Engagements bei denen sich eine wirtschaftliche Verschlechterung abzeichnen werden in eine Intensivbetreuung übernommen, um in einem möglichst frühen Stadium Gegenmaßnahmen einleiten zu können:

§ 7 Z 3 OffV:

Forderungsklassen – GESAMTBETRAG in EUR 1.000,--	31.12.2009	31.12.2008
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	257.673	149.889
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	30.615	9.285
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften	5.942	3.631
Multilaterale Entwicklungsbanken	3.562	0
Forderungen an Institute	2.035.438	2.314.410
Forderungen an Unternehmen	885.034	950.003
Retail-Forderungen	220.575	206.392
Durch Immobilien besicherte Forderungen	31.283	10.667
Überfällige Forderungen	36.051	30.511
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	1.017	3.027
Sonstige Posten	216.043	195.945

§ 7 Abs. 1 Z 4 - 8 OffV:

Hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z. 4 – 8 OffV wird die Ausnahmebestimmung des § 26 (5) BWG in Anspruch genommen. Aufgrund der regionalen Tätigkeit, der Größe sowie des Umfangs der Geschäfte der Bank kann eine Offenlegung in diesem Falle unterbleiben, da bei Abschluss über die geographische, branchenmäßige, forderungsklassenbezogene oder bonitätsmäßige Geschäftsstruktur die Wettbewerbsposition dadurch geschwächt werden könnte.

§ 7 Z 9 OffV:

Es wird auf den Anhang Offenlegung gem. § 26 BWG Abschnitt E 5 verwiesen.

§ 8 OffV - Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gemäß § 21b BWG von der FMA anerkannten Rating-Agenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69b BWG verwiesen.

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der FMA-Verordnung (§ 22a Abs. 7 BWG). Das Verfahren zur Übertragung von **Emittenten- und Emissionsratings** auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von § 32 Solvabilitätsverordnung, BGBl. II Nr. 374/2006 und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

§ 8 Z 5 OffV:

Forderungsklassen nach Risikogewicht in TEUR	vor Kreditrisiko- minderung	nach Kreditrisiko- minderung
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken 0 % 50 % 100 %	182.707 176.277 6.119 311	257.673 248.718 8.644 311
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften 0 % 20 %	24.678 23.113 1.565	30.675 29.110 1.565
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften 0 % 20 %	11.232 0 11.232	14.287 3.055 11.232
Multilaterale Entwicklungsbanken 0 %	3.562 3.562	3.562 3.562
Forderungen an Institute 0 % 20 % 50 % 100 %	3.215.050 581.201 2.539.061 62.213 32.575	3.191.093 594.270 2.500.062 62.213 34.548
Forderungen an Unternehmen 100 %	1.065.801 1.065.801	991.822 991.822
Retail-Forderungen 75 %	252.476 252.476	242.965 242.965
Durch Immobilien besicherte Forderungen 35 % 50 %	31.557 13.720 17.837	31.557 13.720 17.837
Überfällige Forderungen 100 % 150 %	69.371 42.167 27.204	36.612 10.466 26.146
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen <i>andere Gewichte</i>	1.017 1.017	1.017 1.017
Sonstige Posten 0 % 100 %	216.061 81 215.980	216.043 81 215.962

§ 12 OffV - Operationelles Risiko

Es wird für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko der Basisindikatoransatz gemäß § 22 j BWG angewandt.

§ 13 OffV - Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches

§ 13 Z 1 bis Z 3 OffV:

Die Raiffeisenlandesbank Kärnten hält aufgrund ihres Fokus Universalbank hauptsächlich Bank- und banknahe **Beteiligungen** innerhalb des Raiffeisensektors sowie sonstige Beteiligungen die das Bankgeschäft unterstützen.

Beteiligungen	Buchwert
direkte Beteiligungen am Zentralinstitut	34.139.476,91
sonstige Sektorbeteiligungen	177.265.201,30
sonstige Beteiligungen	956.582,09

Die **Beteiligungen** wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden vorgenommen, wenn aufgrund anhaltender Verluste, eines verringerten Eigenkapitals und/oder eines verminderten Ertragswertes eine Wertminderung eintrat, die voraussichtlich von Dauer ist.

In Bezug auf die sonstigen wesentlichen Beteiligungen verweisen wir auf den Jahresabschluss.

§ 13 Z 5 OffV:

Die kumulativen realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode betragen TEUR 1.

§ 13 Z 6 OffV:

Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen. Beteiligungen gem. § 23 Abs13 Z 3 und Z 4 BWG sind bei den Eigenmitteln als Abzugsposten berücksichtigt.

§ 14 OffV - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit ist eine Absicherung in den Kreditverträgen möglich. Für Zinsrisiken aus der Behebung von Einlagen vor Fälligkeit ist die Möglichkeit zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen gegeben.

Das Zinsänderungsrisiko wird im Rahmen der Gesamtbankrisikomessung und -steuerung regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

§ 15 OffV - Verbriefungen

In der RLB Kärnten sind derzeit keine eigenen Kundenforderungen verbrieft.

§ 17 OffV - Offenlegungen bei Verwendung von Kreditrisikominderungen

§ 17 Z 1 OffV:

Die RLB Kärnten hat derzeit nur eine Nettingvereinbarung mit dem Raiffeisenspitzeninstitut RZB AG abgeschlossen.

Als Kreditrisikominderung im Kundengeschäft kommt Netting allerdings nicht zur Anwendung.

§ 17 Z 2 OffV:

Die Raiffeisenlandesbank Kärnten akzeptiert nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0 als Kreditrisikominderungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken. Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

§ 17 Z 3 OffV:

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Kärnten angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt;
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen;
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots.

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

§ 17 Z 4 OffV:

Die Raiffeisenlandesbank Kärnten zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran.

§ 17 Z 5 bis 7 OffV:

Hinsichtlich des § 17 Z 5 – 7 OffV wird die Ausnahmebestimmung des § 26 (5) BWG in Anspruch genommen. Aufgrund der regionalen Tätigkeit, der Größe sowie des Umfangs der Geschäfte der Bank kann eine Offenlegung in diesem Falle unterbleiben, da bei Aufschluss über die geographische, branchenmäßige, forderungsklassenbezogene oder bonitätsmäßige Geschäftsstruktur die Wettbewerbsposition dadurch geschwächt werden könnte.